

„§ 1

Grundlagen der Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsordnung regelt das Haushalts-, Kas- sen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (nachfolgend HAW Hamburg genannt) und die Zuweisung von Mitteln an die Fachschaften. Das Vermögen und die Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss im Rahmen des vom Studierendenparlament beschlossenen sowie vom Wirtschaftsrat genehmigten Haushaltsplanes bewirtschaftet.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann mit Einwilligung des Wirtschaftsrats zur Durchführung der Wirtschaftsordnung besondere Vorschriften erlassen. Das Studierendenparlament der HAW Hamburg wird über diese Vorschriften informiert.

(3) Die Wirtschaftsordnung beruht auf den gesetzlichen Vorgaben des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG), der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Satzung der Studierendenschaft der HAW Hamburg.

(4) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.

(5) Im Falle einer Auflösung der Studierendenschaft bestimmt das Studierendenparlament auf seiner letzten Sitzung eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Abgabenordnung, auf die das Vermögen der Studierendenschaft übergeht.“

§ 30

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem 1. September 2011.

(2) Die Amtszeit des im Sommersemester 2012 gewählten Studierendenparlaments endet am 28. Februar 2013.

Hamburg, den 5. Juli 2012

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Amtl. Anz. S. 1877

Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften hat am 5. Juli 2012 die vom Studierendenparlament am 15. Juni 2011 beschlossene Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nach § 103 Absätze 1 und 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

I. Fachschaft

- § 1 Fachschaft
- § 1 a Fachschaft Wirtschaftsingenieurwesen
- § 2 Fachschaftsvollversammlung

§ 3 Fachschaftsuraabstimmung

§ 4 Zusammenführung und Aufteilung einer Fachschaft

II. Fachschaftsrat

§ 5 Fachschaftsrat

§ 6 Aufgaben des Fachschaftsrats

§ 7 Ausscheiden von Mitgliedern

§ 8 Wahl des Fachschaftsrats

§ 9 Stellung des Fachschaftsrats in der studentischen Selbstverwaltung

§ 10 Auflösung eines Fachschaftsrats

§ 10 a Studierendenvertretung auf Fakultätsebene

III. Fachschaftsrätekonferenz

§ 11 Fachschaftsrätekonferenz

§ 12 Aufgaben der Fachschaftsrätekonferenz

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I.**Fachschaft**

§ 1

Fachschaft

(1) Die Studierenden eines Departments bilden eine Fachschaft. Bei Studiengängen, die mehreren Departments zugeordnet sind, erfolgt durch Beschluss des Studierendenparlaments eine Zuordnung zu einer Fachschaft. Das Studierendenparlament kann Ausnahmen beschließen, dabei kann insbesondere die Bildung einer Fachschaft

1. für die Studierenden eines Studienganges oder mehrerer Studiengänge,
2. für die Studierenden mehrerer Departments innerhalb einer Fakultät,
3. für alle Studierenden einer Fakultät

vorgesehen werden. Eine Liste der bestehenden Fachschaften ist auf der Homepage des Allgemeinen Studierendenausschusses zu veröffentlichen.

(2) Jede und jeder immatrikulierte Studierende der Studierendenschaft ist entsprechend ihrer oder seiner Immatrikulation in einer der gemäß Absatz 1 gebildeten Fachschaften Mitglied. Studierende, die mehreren Fachschaften angehören, können nur in einer Fachschaft wählen und gewählt werden. Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Nebenhörerinnen und Nebenhörer haben kein Wahl- und Stimmrecht, sind jedoch wie ordentliche Mitglieder berechtigt, von den Einrichtungen ihrer Fachschaft Gebrauch zu machen.

(3) Die Mitglieder der Fachschaft nehmen ihre Rechte in Vollversammlungen und Urabstimmungen auf Fachschaftsebene wahr und wählen als Organ der Fachschaft den Fachschaftsrat.

§ 1 a

Fachschaft Wirtschaftsingenieurwesen

(1) Die Studierenden der hochschulübergreifenden Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen bilden eine eigene Fachschaft HWI.

(2) Da die Studierenden der hochschulübergreifenden Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen ihren Semesterbeitrag an der Universität Hamburg entrichten, erhält der Fachschaftsrat HWI aus dem Haushalt der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg abweichend von § 9 Absatz 2 keinen Etat.

(3) Die Bestimmungen dieser Fachschaftsrahmenordnung über die Fachschaftsvollversammlung (§ 2) und die Fachschaftsurlaufstimmung (§ 3) sowie die §§ 5, 7, 8 und 10 über den Fachschaftsrat finden auf die Fachschaft HWI keine Anwendung, da insoweit die Regelungen der Studierendenschaft der Universität Hamburg gelten. Die Fachschaft HWI kann an Fachschaftsurlaufstimmungen innerhalb der Fakultät Life Sciences nach § 3 Absatz 3 beteiligt werden. Der Fachschaftsrat HWI ist an der Studierendenvertretung in der Fakultät Life Sciences gemäß § 10 a beteiligt; die Studierenden der hochschulübergreifenden Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen sind in Vollversammlungen der Studierenden der Fakultät Life Sciences stimmberechtigt. Der Fachschaftsrat HWI kann in die Fachschaftsurlaufstimmungen (§ 11) eine Vertreterin oder einen Vertreter mit Stimmrecht entsenden.

§ 2

Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft.

(2) Nur Mitglieder der Fachschaft im Sinne von § 1 sind dort stimmberechtigt.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft empfiehlt dem Fachschaftsrat die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Fachschaftsrats entgegen und entlastet den Fachschaftsrat; dessen Rechenschaftspflicht gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss nach den Vorschriften der Wirtschaftsordnung bleibt hiervon unberührt. Außerdem legt die Vollversammlung die Amtszeit des Fachschaftsrates im Rahmen von § 8 Absatz 1 auf ein Semester oder ein Jahr fest.

(4) Die Vollversammlung wählt zu Beginn der Vollversammlung eine Versammlungsleitung. Sie hat die Aufgaben,

1. die Vollversammlung zu leiten,
2. ein Protokoll der Vollversammlung zu erstellen.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat durch öffentlichen Aushang unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche auf Beschluss des Fachschaftsrats oder auf Verlangen von mindestens einem Zwanzigstel (1/20) der Fachschaftsmitglieder, mindestens jedoch von 20 Fachschaftsmitgliedern einberufen.

(6) In dringenden Fällen kann der Fachschaftsrat eine Fachschaftsvollversammlung innerhalb von 24 Stunden einberufen. Eine solche Vollversammlung darf nicht aus Anlass einer Wahl des Fachschaftsrats einberufen werden.

(7) Eine Fachschaftsvollversammlung findet mindestens einmal im Semester statt.

§ 3

Fachschaftsurlaufstimmung

(1) Eine Urlaufstimmung auf Fachschaftsebene (Fachschaftsurlaufstimmung) erfolgt als Abstimmung zu einer Frage, die für die Studierenden der Fachschaft von besonderer Bedeutung ist, wenn der Fachschaftsrat dies be-

schließt. Eine Fachschaftsurlaufstimmung ist außerdem durchzuführen, wenn dies schriftlich von mindestens einem Dreißigstel (1/30) aller Mitglieder der Fachschaft beim Fachschaftsrat beantragt wird.

(2) Eine Fachschaftsurlaufstimmung über Fragen, die bereits Gegenstand einer hochschulweiten Urlaufstimmung waren, ist frühestens nach Ablauf von zwei Semestern zulässig.

(3) Fachschaftsurlaufstimmungen können auf übereinstimmenden Beschluss mehrerer Fachschaftsurlaufstimmungen auch für mehrere oder alle Fachschaften innerhalb einer Fakultät gemeinsam durchgeführt werden. Gleiches gilt, wenn dies schriftlich von mindestens einem Dreißigstel (1/30) aller Mitglieder der in Betracht kommenden Fachschaften bei einem Fachschaftsrat beantragt wird.

(4) Die organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Auszählung der Fachschaftsurlaufstimmung obliegt dem Fachschaftsrat. Die Fachschaftsurlaufstimmung, Ort und Zeitpunkt der Vollversammlung nach Absatz 5 Satz 2 und der hochschulöffentlichen Auszählung sind mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung durch Aushang bekannt zu geben.

(5) Der Zeitraum für die Durchführung der Fachschaftsurlaufstimmung wird vom Fachschaftsrat bestimmt. Er soll in der Vorlesungszeit liegen und darf drei Werkzeuge nicht unterschreiten. Mindestens eine Woche vor der Fachschaftsurlaufstimmung findet eine Fachschaftsvollversammlung zu dem Thema der Fachschaftsurlaufstimmung statt.

(6) Die Einzelheiten des Verfahrens können in einer vom Fachschaftsrat zu beschließenden Urlaufstimmungsordnung geregelt werden.

(7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft bzw. im Falle einer Fachschaftsurlaufstimmung mehrerer Fachschaften die Mitglieder der beteiligten Fachschaften.

(8) Die Fachschaftsurlaufstimmung ist erfolgreich, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch ein Fünftel (1/5) der Stimmberechtigten, für den Antrag aussprechen.

(9) Das Ergebnis ist für den Fachschaftsrat verbindlich, es sei denn, das Studierendenparlament weist das Ergebnis mit einer Mehrheit von vier Fünftel (4/5) seiner gewählten Mitglieder zurück. Ein solcher Beschluss kann vom Studierendenparlament nur innerhalb von vier Wochen nach der Auszählung der Urlaufstimmung getroffen werden.

§ 4

Zusammenführung und Aufteilung einer Fachschaft

(1) Mindestens zehn Studierende verschiedener Fachschaften innerhalb einer Fakultät können die Zusammenlegung ihrer Fachschaften beim Allgemeinen Studierendenausschuss beantragen, wenn die Belange der Fachrichtungen dies erfordern.

(2) Mindestens zehn Studierende einer Fachschaft können die Aufteilung ihrer Fachschaft in mehrere Fachschaften beim Allgemeinen Studierendenausschuss beantragen, wenn die fachlichen Belange dies erfordern und sie erklären, dass sie fachschaftliche Aktivitäten im Sinne von § 6 aufnehmen wollen.

(3) Die Antragstellerinnen und Antragsteller sollen ihre Absicht mindestens zwei Wochen vor Stellung ihres Antrags nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit der Einladung zu einer Vollversammlung der beabsichtigten Fachschaft in

der Geschäftsstelle der Studierendenschaft sowie in den Räumen derjenigen Fachrichtungen, die die beabsichtigte Fachschaft vertreten soll, bekannt geben. Einziger Tagesordnungspunkt dieser Vollversammlung ist der Antrag auf Zulassung dieser Fachschaft. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend. Über den Antrag ist abzustimmen.

(4) Über den Antrag findet im Anschluss an die Vollversammlung eine Urabstimmung statt. Im Übrigen gelten für die konstituierende Vollversammlung die Vorschriften des § 2. An der Urabstimmung nehmen alle von der Zusammenlegung oder Aufteilung betroffenen Studierenden einer Fachschaft teil.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist mit dem Protokoll der Vollversammlung und dem Ergebnis der Urabstimmung beim Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses einzureichen und vom Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Anhörung betroffener und fachlich benachbarter Fachschaften mit einer Stellungnahme dem Studierendenparlament vorzulegen.

(6) Bei einem positiven Ergebnis der Urabstimmung entscheidet das Studierendenparlament über den Antrag gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3.

II.

Fachschaftsrat

§ 5

Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat ist die Vertretung der Studierenden einer Fachschaft. Er entscheidet in allen studentischen Angelegenheiten der Fachschaft.

(2) Der Fachschaftsrat besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine Finanzreferentin oder einen Finanzreferenten der Fachschaft, er kann

- a) eine Sprecherin oder einen Sprecher oder mehrere Sprecherinnen und Sprecher sowie
 - b) weitere Referentinnen und Referenten für einzelne Arbeitsbereiche
- bestimmen.

(3) Von den Sitzungen des Fachschaftsrats wird ein Protokoll angefertigt. Dieses wird auf der nächsten ordentlichen Sitzung genehmigt und muss beim Fachschaftsrat eingesehen werden können. Die Sitzungen sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Die Protokolle sind für zehn Jahre aufzubewahren.

(4) Mitglieder des Fachschaftsrats können ihr Mandat verlieren, wenn sie an drei Sitzungen innerhalb einer Amtszeit unentschuldig nicht teilgenommen haben. Die Referentin oder der Referent des Allgemeinen Studierendenausschusses, die oder der für die Fachschaften zuständig ist, teilt den Sitzverlust dem Mitglied schriftlich mit, welches innerhalb von zwei Wochen Einspruch beim Schlichtungsausschuss der Studierendenschaft einreichen kann.

(5) Der Fachschaftsrat ist der Vollversammlung gegenüber auskunftspflichtig und legt dieser am Ende der Wahlperiode einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 6

Aufgaben des Fachschaftsrats

(1) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen aller Mitglieder seiner Fachschaft wahr.

(2) Der Fachschaftsrat hat insbesondere die Aufgaben,

1. die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Fachschaftsmitglieder zu fördern,
2. das Bewusstsein der Verantwortung der Fachschaftsmitglieder gegenüber der Hochschule und der Gesellschaft zu vermitteln,
3. die Arbeit der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Organen und Gremien der akademischen Selbstverwaltung sowie deren Ausschüssen zu koordinieren und durch Beratung zu unterstützen,
4. die Arbeit studentischer Arbeitsgruppen zu fördern,
5. mit anderen fachlichen Organisationen, studentischen Initiativen und Studierendenschaften, insbesondere mit denen der Hamburger Hochschulen, zusammenzuarbeiten,
6. überörtliche und internationale Studierendenkontakte zu pflegen,
7. mit den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zusammenzuarbeiten, insbesondere bei der Durchführung der Wahl des Studierendenparlamentes und bei den Urabstimmungen z.B. durch den Vorschlag von Wahlhelfern und das Sicherstellen eines Urnendienstes mitzuwirken und
8. ein Mitglied in die Fachschaftsrätekonferenz zu entsenden.

(3) Die Mitglieder des Fachschaftsrats haben dazu beizutragen, dass der Fachschaftsrat seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Zu diesem Zweck kann der Fachschaftsrat sich eine Geschäftsordnung im Rahmen dieser Fachschaftsrahmenordnung geben

§ 7

Ausscheiden von Mitgliedern

Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem Fachschaftsrat durch

1. Niederlegung des Mandats,
 2. Ausscheiden aus der Fachschaft,
 3. Ausscheiden wegen unentschuldigtem Fehlen gemäß § 5 Absatz 4,
 4. Amtsenthebung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 oder
 5. Tod
- aus.

§ 8

Wahl des Fachschaftsrats

(1) Der Fachschaftsrat wird mindestens einmal im Jahr im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung durch die Mitglieder der Fachschaft gewählt. Auf der Vollversammlung müssen sich Vertreterinnen und Vertreter der kandidierenden Listen vorstellen und können befragt werden.

(2) Der Fachschaftsrat wird offen gewählt. Eine geheime Urnenwahl findet nur statt, sofern dies beantragt wird.

(3) Die Wahl beginnt nach Feststellung der Wahlvorschläge durch die Wahlleitung. Wahlvorschläge können auch schon vor Beginn der Vollversammlung beim Fachschaftsrat eingereicht werden.

(4) Als Wahlvorschläge können nur Listen von ordentlichen Mitgliedern der Fachschaft benannt werden. Diese müssen mindestens drei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten.

(5) Der Allgemeine Studierendenausschuss nimmt die Funktion der Wahlleitung wahr. Kandidatinnen und Kandidaten dürfen nicht der Wahlleitung angehören.

(6) Jedes Mitglied der Fachschaft hat eine Stimme. Diejenige Liste ist gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Jedes Mitglied der Fachschaft kann binnen einer Woche nach Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses die Wahl durch Anrufung des Schlichtungsausschusses anfechten.

(8) Die Amtszeit des bisherigen Fachschaftsrats endet mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses. Das Wahlergebnis ist unverzüglich in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in den Büroräumen des Allgemeinen Studierendenausschusses befindet, bekannt zu machen.

§ 9

Stellung des Fachschaftsrats in der studentischen Selbstverwaltung

(1) Für die Zusammenarbeit mit den Fachschaftsräten ist mindestens eine Referentin oder ein Referent des Allgemeinen Studierendenausschusses zuständig. Für Kassenangelegenheiten ist die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses zuständig.

(2) Jede Fachschaft hat je Haushaltsjahr einen bestimmten Etat zur Verfügung, der grundsätzlich nicht überzogen werden darf. Die Erstattung von Ausgaben sowie die Abrechnung der Einnahmen der Fachschaften mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss erfolgt auf der Grundlage der Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gemäß den gesonderten Richtlinien für die Finanzreferentinnen und Finanzreferenten der Fachschaften, die das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses erlassen kann.

§ 10

Auflösung eines Fachschaftsrats

(1) Das Studierendenparlament kann eine Vollversammlung der Fachschaft einberufen und einen Antrag auf Auflösung des Fachschaftsrats stellen, wenn

1. der Fachschaftsrat den in § 6 genannten Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten im Wesentlichen nicht nachkommt oder gegen die Bestimmungen dieser Fachschaftsrahmenordnung verstößt oder
2. ein Zwanzigstel (1/20) der Studierendenschaft der durch den Fachschaftsrat vertretenen Studierenden dies beantragt, mindestens aber 20 Studierende.

(2) Stellt der Schlichtungsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) seiner gewählten Mitglieder fest, dass ein Fachschaftsrat vorsätzlich oder grob fahrlässig durch eine Handlung oder die Unterlassung einer Handlung zum Nachteil der Studierenden gegen Bestimmungen der Satzung, der Fachschaftsrahmenordnung oder andere in der Satzung vorgesehene besondere Ordnungen der Studierendenschaft verstoßen hat, kann das Studierendenparlament nach Anhörung des betreffenden Fachschaftsrats mit zwei Dritteln (2/3) seiner gewählten Mitglieder beschließen, dass einzelne oder alle Mitglieder des betreffenden Fachschaftsrats ihres Amtes enthoben werden. Das Studierendenparlament kann beschließen, dass der Allgemeine Studierendenausschuss einen kommissarischen Fachschaftsrat einsetzt. Der Allgemeine Studierendenausschuss beruft innerhalb von zwei Wochen innerhalb der Vorlesungszeit

eine Vollversammlung der betreffenden Fachschaft ein, die über das weitere Vorgehen beschließt.

III.

Fachschaftsrätekonferenz

§ 11

Fachschaftsrätekonferenz

(1) Die Fachschaftsratekonferenz wird gebildet aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachschaftsrate.

(2) Die Fachschaftsratekonferenz ist den Fachschaftsräten gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Die Fachschaftsratekonferenz wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende leitet die Fachschaftsratekonferenz und koordiniert die Arbeit zwischen den Fachschaftsräten. Dabei wird er oder sie vom Allgemeinen Studierendenausschuss unterstützt.

(4) Die Sitzungen der Fachschaftsratekonferenz werden durch einen Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist an alle Fachschaftsrate zu senden und in den Geschäftsräumen des Allgemeinen Studierendenausschusses für zehn Jahre aufzubewahren.

§ 12

Aufgaben der Fachschaftsratekonferenz

Die Aufgaben der Fachschaftsratekonferenz sind insbesondere

1. die Koordination der Arbeit und der Austausch zwischen den Fachschaftsräten,
2. die Koordination und Verbesserung der Arbeit und der Kommunikation zwischen den Fachschaftsräten und dem Allgemeinen Studierendenausschuss sowie dem Studierendenparlament und den studentischen Vertreterinnen und Vertretern in den zentralen Gremien und Organen der Hochschule,
3. die Funktion einer Planungsstelle oder eines Kommunikationsschnittpunktes für größere Veranstaltungen, bei der Wahl des Studierendenparlaments oder der Durchführung von Projekten, die mehrere Fachschaften betreffen, wahrzunehmen,
4. die Fachschaften betreffende Maßnahmen des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Studierendenparlaments und der Hochschule zu begleiten und Stellung zu nehmen und
5. fachschaftsübergreifende studentische Arbeitsgruppen und Initiativen zu fördern.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Fachschaftsrahmenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Fachschaftsrahmenordnung der Fachhochschule Hamburg vom 4. November 1986 (Amtl. Anz. 1987 S. 1565) außer Kraft.

Hamburg, den 5. Juli 2012

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Amtl. Anz. S. 1884